

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Cultural Data Studies, M.A.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Standort: Marburg  
Datum: 21.09.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums war jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Auf S. 10 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass der Studiengang von der Hochschule in Kooperation mit dem Marburg Center for Digital Culture and Infrastructure (MCDCl) durchgeführt wird, an dem neben der Hochschule vier außeruniversitäre Einrichtungen am Standort Marburg teilhaben. Weiter stellt das Gutachtergremium fest: „Alle Einrichtungen bringen sich entsprechend ihrer jeweiligen Arbeitsschwerpunkte und Kompetenzen auch in den Masterstudiengang ein. Dies geschieht primär im Rahmen der Praxismodule. Im ‚Cultural Data Programming Lab‘ sowie im ‚Cultural Data Management Lab‘ werden einzelne Lehreinheiten gemeinsam mit Angehörigen der Partnereinrichtungen konzipiert und aufbereitet.“

Der Akkreditierungsrat hatte den Kooperationsvertrag zwischen der Universität Marburg und den übrigen Kooperationspartnern daraufhin geprüft und war zu folgendem Ergebnis gekommen: Der

Kooperationsvertrag liegt nur als Muster mit einem der vier außeruniversitären Teilhaber des MCDCl ohne Unterschrift vor. Zur Gewährleistung der Umsetzung der Qualifikationsziele im Curriculum sowie der Sicherstellung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs entsprechend § 12 Abs. 1 und 5 StakV müssen alle Vereinbarungen mit den am Studiengang beteiligten Kooperationspartnern in einer durch Unterschrift rechtsgültig verbindlichen Form vorliegen. Daher hatte der Akkreditierungsrat eine Auflage avisiert.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StakV eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hat die eingereichten Unterlagen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule hat Kooperationsverträge mit allen vier außeruniversitären Teilhabern des MCDCl in unterschriebener Fassung vorgelegt. Damit besteht der Mangel, der ursächlich für die avisierte Auflage war, nicht mehr.

